



Flugsport-Lennetal e.V.  
Dirk Holzhauer  
Schützenhof 20  
58636 Iserlohn

Gmund, 30.09.2010 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Nordhelle", 58849 Herscheid**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Flugsport Lennetal vom 14.05.2010 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 27/1 (Starts) und 163, 164, 327 und 328 (Landungen), Gemarkung Herscheid.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Flugsport Lennetal e.V. und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen (z.B. Zuschauer, Wanderer, Radfahrer) ausgeschlossen werden kann. Am unterhalb vorbeiführenden Weg muss ein Startleiter den Weg bei Starts absichern.
2. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass sich unterhalb eine Gleitschirmstartfläche befindet. Gleichzeitige Starts sind nicht zulässig.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Nordhelle“ für Hängegleiter gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 31.08.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Zuvor wurde das Gelände bereits seit 1975 aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982 befliegen. Da in der Start- und Landeerlaubnis von 1994 keine Auflagen zur Sicherung der Wege bestimmt wurden, sollte im Zuge der weiteren Nutzung die Erlaubnis neu gefasst und konkretisiert werden. Zur Abstimmung der Auflagen fand am 23.04.2010 ein Ortstermin mit dem Forstamt, dem Geländehalter und dem DHV statt. Die Flächen wurden gemeinsam besichtigt und mit allen Beteiligten Auflagen vereinbart. Die Auflagen wurden in diesem Bescheid übernommen und die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb